

## ***Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Zörbig***

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und aufgrund der § 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zörbig am 10.11.2004 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Zörbig erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

### **§ 3 Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet,

wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- ( 1 ) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- ( 2 ) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- ( 3 ) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

- ( 1 ) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- ( 2 ) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Eine Fälligkeit zum 01.07. jeden Jahres ist zu beantragen.

#### **§ 6 Steuersatz**

- ( 1 ) Die Steuer beträgt jährlich

. für den ersten Hund	20,-- Euro
. für den zweiten Hund	40,-- Euro
. für den dritten und jeden weiteren Hund	80,-- Euro
- ( 2 ) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.  
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- ( 3 ) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

. für den ersten gefährlichen Hund	160,-- Euro
. für den zweiten gefährlichen Hund	240,-- Euro

. für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund 320,-- Euro

- ( 4 ) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und /oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

American Pitbull Terrier  
American Staffordshire Terrier  
Staffordshire Bullterrier  
Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für gefährliche Hunde wird generell nicht gewährt.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- ( 1 ) Die Gewährung von Steuervergünstigungen nach §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- ( 2 ) Steuervergünstigungen werden – (unberührt der weiteren Voraussetzungen in § 10 Abs. 4 für die Zwingersteuer) – nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
  3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
  4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- ( 3 ) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## **§ 8 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder Sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich

für die Bewachung von Herden verwendet werden;

3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

## **§ 9 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächstem bewohnten Gebäude mehr als 150 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## **§ 10 Zwingersteuer**

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise einzutragen zu lassen.
- (2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinn des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat.

- ( 3 ) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- ( 4 ) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
1. Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
  2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Gemeinde bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
  3. Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde Anzumelden.
  4. Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes, hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
  5. Aller 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nachweist, beizubringen.

## **§ 11 Meldepflicht**

- ( 1 ) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- ( 2 ) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerbers anzugeben.
- ( 3 ) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

## **§ 12 Hundesteuermarken**

- ( 1 ) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.
- ( 2 ) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- ( 3 ) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- ( 4 ) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- ( 5 ) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Zörbig ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Stadt gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt und können gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro (eintausend) geahndet werden.

## **§ 14 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer der bisher selbstständigen Gemeinden

der Stadt Zörbig	vom 29.11.2000,
der Gemeinde Löberitz	vom 02.12.1999,
der Gemeinde Schrenz	vom 16.11.2000,
der Gemeinde Salzfurkapelle	vom 09.12.1999,
der Gemeinde Großzöberitz	vom 25.01.2000,
der Gemeinde Spören	vom 17.09.2001,
der Gemeinde Stumsdorf	vom 30.08.2001 und
der Gemeinde Göttnitz	vom 12.09.2001 außer Kraft.

Zörbig, den 11.11.2004

- Siegel -

gez. Sonnenberger  
Bürgermeister